

Universität Bielefeld

Fakultät für Rechtswissenschaft
Prof. Dr. Joachim Wieland LL.M.
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht

Universität Bielefeld ■ Postfach 10 01 31 ■ 33501 Bielefeld

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

vorab per Fax: 0211/8843002

Telefon: (0521) 106 - 00
Durchwahl: (0521) 106 - 4422
Telefax: (0521) 106 - 6048

E-Mail:
joachim.wieland@uni-bielefeld.de

Sekretariat Gisela Stücken

Az
bitte bei Antwort angeben

Bielefeld, den 17. August 1999

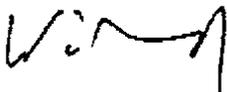
Stellungnahme zum Landesgleichstellungsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 20. August 1999, an der ich wegen einer Terminkollision leider nicht teilnehmen kann, übermittle ich Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf eines Landesgleichstellungsgesetzes aus verfassungsrechtlicher Sicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Stellungnahme zum Landesgleichstellungsgesetz (LGG)

Das Landesgleichstellungsgesetz ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zu begrüßen. Es dient der Umsetzung des Verfassungsauftrags in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG. Danach fördert der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Dem entspricht das Regelungsziel, eine gleichberechtigte Teilhabe und eine angemessene berufliche Entwicklung von Frauen im öffentlichen Dienst zu gewährleisten. Die gesetzlichen Regelungen betreffen nicht nur die unmittelbare Staatsverwaltung, sondern auch die mittelbare Staatsverwaltung durch Körperschaften und Anstalten. Insbesondere erstrecken sich die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes auch auf die Kommunen und Hochschulen. Deren Selbstverwaltungsrecht wird durch die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes nicht verletzt. Das ergibt sich aus der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die ihren Ausdruck im Beschluß des Zweiten Senats des Gerichts vom 26. Oktober 1994 gefunden hat. Mit diesem Beschluß hat das Gericht die Verfassungsbeschwerde schleswig-holsteinischer Gemeinden gegen die ihnen durch Gesetz auferlegte Verpflichtung, eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, zurückgewiesen (BVerfGE 91, 228).

Die Beschwerdeführerinnen hatten gerügt, die ihnen gesetzlich auferlegte Verpflichtung verstoße gegen die verfassungsrechtlich garantierte Organisations- und Personalhoheit der Gemeinden. Eine derartige Verletzung hat das Bundesverfassungsgericht verneint. Zwar umfasse die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG auch kommunale Organisationsbefugnisse; „sie enthält aber nicht ein Prinzip der Eigenorganisation der Gemeinde, demgegenüber jede staatliche Vorgabe einer spezifischen Rechtfertigung bedürfte.“ Grenzen für die Regelungsbefugnis des Gesetzgebers finden sich erst dort, wo eine gesetzliche Regelung eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen im Ergebnis ersticken würde. Darüber hinaus muß der Gesetzgeber den Gemeinden eine Mitverantwortung für die organisatorische Bewältigung ihrer Aufgaben einräumen und ihnen einen hinreichenden organisatorischen Spielraum bei der Wahrnehmung der je einzelnen Aufgabenbereiche offen halten.

Diese verfassungsrechtlichen Grenzen beachtet der vorliegende Gesetzentwurf. Die leistungsabhängige Quotierungsregelung zugunsten von Frauen, die Verpflichtung zur grundsätzlichen Stellenausschreibung, zur Erstellung von Frauenförderplänen und zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten sowie die Regelungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind weit davon entfernt, eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen im Ergebnis zu ersticken. Vielmehr bleibt die Mitverantwortung der Gemeinden für die organisatorische Bewältigung ihrer Aufgaben erhalten. Auch hält das Landesgleichstellungsgesetz den Gemeinden einen hinreichenden organisatorischen Spielraum bei der Wahrnehmung der je einzelnen Aufgabenbereiche offen. Das Landesgleichstellungsgesetz verpflichtet die Gemeinden allein in einem bestimmten Sachbereich in sich begrenzte Organisationsmaßnahmen zu ergreifen, läßt die Befugnis der Gemeinden zur organisatorischen Regelung ihrer Angelegenheiten im übrigen aber unberührt. Den Gemeinden bleibt für ihre eigene Politik und ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Förderungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG ein hinreichender organisatorischer und verfahrensmäßiger Spielraum. Sie werden nicht gehindert, für den Bereich der Gleichstellung

effektive eigene organisatorische Maßnahmen zu treffen und auf die Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse zu reagieren.

Das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen wird auch nicht dadurch verletzt, daß sie zur Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau, nicht aber einen Mann bestellen können. Zwar schützt Art. 28 Abs. 2 GG auch die Personalhoheit der Gemeinden und damit die Befugnis, die Gemeindebeamten auszuwählen, anzustellen, zu befördern und zu entlassen. Auch die Personalhoheit ist aber nicht absolut geschützt, sondern unterliegt der Formung durch den Gesetzgeber, der seinerseits durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungsrechtlich gebunden ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begrenzt die Vorgabe, daß die Gleichstellungsbeauftragte eine Frau sein muß, die Auswahlentscheidung der Kommunen nicht über Gebühr. Sie grenzt den Kreis der Bewerber nur auf einer sehr allgemeinen Stufe ein. Da für den Posten der Gleichstellungsbeauftragten erfahrungsgemäß Frauen eher in Betracht kommen als Männer, bleibt auch unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3 LGG ein hinreichend großer Kreis von Personen, unter denen die Gemeinde auswählen kann.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Vereinbarkeit der Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie dürfte auch auf den Hochschulbereich zu übertragen sein. Zwar gewährleistet die in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Wissenschaftsfreiheit auch den Hochschulen Selbstverwaltungsrechte. Dennoch wird die Organisation der Hochschule in Deutschland traditionell in wesentlichem Ausmaß vom Gesetzgeber geprägt. Das Landesgleichstellungsgesetz läßt den Hochschulen ebenso wie den Kommunen ausreichenden Spielraum für organisatorische Befugnisse. Das gilt insbesondere mit Blick auf den Verfassungsauftrag in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, der zum Zeitpunkt der oben dargestellten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht in Kraft getreten war. Der ausdrückliche Förderauftrag an den Gesetzgeber rechtfertigt tendenziell weiterreichende Beschränkungen von Selbstverwaltungsrechten als das bloße Gleichberechtigungsgebot in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG. Was für Kommunen und Hochschulen gilt, beansprucht erst recht für sonstige Körperschaften und Anstalten Geltung, die von Verfassungen wegen nicht mit einer eigenständigen Selbstverwaltungsgarantie ausgestattet sind.



(Prof. Dr. J. Wieland)